

# Richtlinie der Arbeitsgruppe Ethik des Kollegiums

Version 1.0 vom 01.12.2023

## A. Möglichkeiten hinsichtlich ethischer Fragestellungen in Zusammenhang mit wissenschaftlichen Aktivitäten in Lehre und Forschung

1. Für jede angehörige Person der FH JOANNEUM (Mitarbeiter:innen, externe Lehrende sowie Studierende der FH JOANNEUM) besteht die Möglichkeit, sich bei ethischen Fragestellungen in Zusammenhang mit wissenschaftlichen Aktivitäten in Lehre und Forschung an ein Mitglied der Arbeitsgruppe Ethik oder aber die (gesamte) Arbeitsgruppe Ethik zu wenden – dies wie folgt:
  - a. **BERATUNG durch Anfrage an ein Mitglied der Arbeitsgruppe Ethik:** Ein angefragtes Mitglied der Arbeitsgruppe Ethik nimmt eine unverbindliche Einschätzung der ethischen Relevanz der herangetragenen Fragestellung vor und spricht gegebenenfalls Empfehlungen aus. Die Anfrage und die entsprechende Einschätzung durch das Mitglied der Arbeitsgruppe Ethik mitsamt etwaigen Empfehlungen sind durch das befaste Mitglied der Arbeitsgruppe Ethik zu dokumentieren und der anfragenden Person zu übermitteln. Diese Dokumentation dient der anfragenden Person als qualifizierte Meinung. Sie entbindet diese jedoch nicht von der Verantwortung für die Sicherstellung der ethischen Unbedenklichkeit.
  - b. **BEURTEILUNG durch Konsultation der Arbeitsgruppe Ethik:** Die Arbeitsgruppe Ethik nimmt eine Beurteilung der ethischen Relevanz der herangetragenen Fragestellung vor. Die Anfrage und die entsprechende Stellungnahme durch die Arbeitsgruppe Ethik sind entsprechend zu dokumentieren und der anfragenden Person sowie der Kollegiumsleitung zu übermitteln. Die anfragende Person kann sich auf diese Stellungnahme stützen bzw. sich auf diese berufen.
2. Jede:r Angehörige der FH JOANNEUM ist angehalten, die Arbeitsgruppe Ethik sowie jedes Mitglied der Arbeitsgruppe Ethik mit Auskünften und Unterlagen bestmöglich zu unterstützen bzw. mit diesem zu kooperieren.

## B. Zusammensetzung und innere Arbeitsweise der Arbeitsgruppe Ethik des Kollegiums

1. Die Arbeitsgruppe Ethik des Kollegiums besteht aus mindestens sechs Personen, die seitens des Kollegiums aus dem Kreise der gewählten Kollegiumsmitglieder bestellt werden. Das Kollegium hat dabei darauf zu achten, dass jedes Department möglichst mit mindestens einer Person vertreten ist. Die Arbeitsgruppe Ethik ist für die Dauer der Funktionsperiode des Kollegiums aktiv.
2. Als Mitglied der Arbeitsgruppe Ethik ist qualifiziert, wer über entsprechende Expertise in einem fachlichen Themenfeld verfügt und über entsprechende fachethische Kompetenzen verfügt und diese glaubhaft machen kann.
3. Die Funktionsperiode eines Mitglieds der Arbeitsgruppe Ethik beginnt mit der Bestellung seitens des Kollegiums und endet durch Rücktritt, Ausscheiden aus dem Kollegium, Abberufung durch das Kollegium oder Ende der Funktionsperiode des Kollegiums.
4. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe Ethik sind in der Ausübung ihres Amtes unabhängig, keinen Weisungen unterworfen und zur Vertraulichkeit verpflichtet – sie können aber untereinander offen über herangetragene Anfragen und Konsultationen diskutieren und beraten.
5. Die Arbeitsgruppe Ethik wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Funktionsperiode des Kollegiums eine Person für den Vorsitz der Arbeitsgruppe sowie eine Person für den stellvertretenden Vorsitz. Die vorsitzende Person vertritt die Arbeitsgruppe Ethik nach außen, insbesondere gegenüber der

Kollegiumsleitung und dem Kollegium, beraumt die Sitzungen der Arbeitsgruppe Ethik an und leitet sie, im Verhinderungsfall deren Stellvertretung. Sind sowohl die vorsitzende als auch die stellvertretend vorsitzende Person längerfristig oder dauerhaft verhindert, so ist eine Neuwahl des Vorsitzes bzw. des stellvertretenden Vorsitzes durchzuführen. Bis zu dieser Neuwahl des Vorsitzes bzw. des stellvertretenden Vorsitzes übernimmt das an Lebensjahren älteste Mitglied der Arbeitsgruppe Ethik diese Aufgaben.

6. Die Funktionsperiode der vorsitzenden bzw. stellvertretend vorsitzenden Person der Arbeitsgruppe Ethik beginnt mit der Wahl durch die Arbeitsgruppe Ethik und endet durch Rücktritt, Abberufung durch die Arbeitsgruppe Ethik oder dem Ende der Funktionsperiode in der Arbeitsgruppe Ethik nach Abs. 3.
7. Jedes Mitglied der Arbeitsgruppe Ethik kann die Anberaumung einer Sitzung der Arbeitsgruppe Ethik verlangen, wobei zumindest eine Sitzung pro Jahr stattzufinden hat.
8. Sitzungen der Arbeitsgruppe Ethik finden in Präsenz oder virtuell statt. Sitzungen der Arbeitsgruppe Ethik sind nicht öffentlich und vertraulich. Die Leitung der jeweiligen Sitzung kann Gäste zu bestimmten Tagesordnungspunkten einladen, wobei in diesem Falle die erforderliche Vertraulichkeit ebenfalls sichergestellt werden muss. Die Leitung der jeweiligen Sitzung hat eine ausreichende Protokollierung der Sitzungsergebnisse sicherzustellen.
9. Die Arbeitsgruppe Ethik entscheidet durch einfache Mehrheit bei Anwesenheit wenigstens dreier Mitglieder. Die Wahl sowie die Abberufung einer vorsitzenden bzw. stellvertretend vorsitzenden Person bedarf jedoch einer qualifizierten Mehrheit aller Mitglieder. Beschlussfassungen im Umlaufwege sind nicht möglich.
10. Die Arbeitsgruppe Ethik ist nach jeweiliger Ressourcenfreigabe durch die Kollegiumsleitung befugt und angehalten, generelle Positionspapiere zu relevanten ethischen Themen bzw. Fragestellungen im Namen des Kollegiums herauszugeben. Ebenso kann die Arbeitsgruppe Ethik nach jeweiliger Ressourcenfreigabe durch die Kollegiumsleitung hausinterne Aktivitäten starten, die die ethische Bewusstseinsbildung schärfen. Diese Positionspapiere und Aktivitäten sind nach Möglichkeit und Sinnhaftigkeit in Abstimmung mit der Abteilung FOS zu entwickeln.
11. Die Arbeitsgruppe Ethik hat einen Jahresbericht an das Kollegium zu übermitteln, über den die vorsitzende Person im Rahmen eines Tagesordnungspunktes bei einer ordentlichen Kollegiumssitzung zu referieren hat.

#### **D. Inkrafttreten**

1. Diese Bestimmungen treten mit 1. Dezember 2023 in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten gilt das bisher eingerichtete Gremium der Ethik-Vertrauenspersonen als aufgelöst.